

1974	Ausgegeben zu Bonn am 11. Mai 1974	Nr. 49
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
8. 5. 74	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern 603-9	1045
6. 5. 74	Neufassung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz — FFG) 707-5	1047
3. 5. 74	Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes ..	1059

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 22	1060
Verkündungen im Bundesanzeiger	1060

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Vom 8. Mai 1974

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1432), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 27. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2049), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Anteile von Bund und Ländern
an der Umsatzsteuer

Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für das Jahr 1974 dem Bund 63 vom Hundert und den Ländern 37 vom Hundert und für die Jahre 1975 und 1976 dem Bund 62 vom Hundert und den Ländern 38 vom Hundert zu.“

2. § 11 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 11 a

Ergänzungszuweisungen des Bundes

(1) Der Bund gewährt den in Absatz 2 genannten ausgleichsberechtigten Ländern in den Jahren 1974, 1975 und 1976 jährlich Zuweisungen in Höhe von insgesamt 1,5 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen).

(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 werden an die nachstehenden Länder in folgendem Verhältnis verteilt:

Bayern	21,8 vom Hundert
Niedersachsen	36,9 vom Hundert
Rheinland-Pfalz	20,6 vom Hundert
Saarland	5,8 vom Hundert
Schleswig-Holstein	14,9 vom Hundert
	<hr/>
	100,0 vom Hundert.

(3) Auf die Zuweisungen nach Absatz 1 werden am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember Abschlagszahlungen in Höhe von 1,5 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens des jeweils vorausgehenden Quartals entrichtet. Gleichzeitig werden die mit der Abschlagszahlung des vorausgegangenen Zahlungstermins zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet.

(4) Abweichend von § 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 und 4 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) sowie § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1284), geändert durch Gesetz zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2133), sind die nach Absatz 1 vom Bund zu leistenden Ergänzungszuweisungen bei den Einnahmen darzustellen."

3. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Aufteilung der Umsatzsteuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes gilt für alle Beträge, die nach dem 31. Dezember 1973 vereinnahmt oder erstattet werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. Mai 1974

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films
(Filmförderungsgesetz — FFG)**

Vom 6. Mai 1974

Auf Grund des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films vom 27. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 437) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1352) unter Berücksichtigung

- a) des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films vom 9. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1251) und
- b) des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films vom 27. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 437)

in der ab 3. März 1974 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 6. Mai 1974

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

**Gesetz
über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films
(Filmförderungsgesetz — FFG)**

in der Fassung vom 6. Mai 1974

§ 1

Filmförderungsanstalt

(1) Zur wirtschaftlichen Förderung des deutschen Films wird eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Filmförderungsanstalt“ (Anstalt) errichtet.

(2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Aufgaben der Anstalt

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe,

1. die Qualität des deutschen Films auf breiter Grundlage zu steigern und die Struktur der Filmwirtschaft zu verbessern; die dafür vom Deutschen Bundestag jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Bereich des Films sollen eine sinnvolle Ergänzung bilden;
2. deutsch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen zu unterstützen;
3. die Bundesregierung bei der Harmonisierung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) im Sinne gleicher Wettbewerbsvoraussetzungen zu beraten;
4. die gesamtwirtschaftlichen Belange der Filmwirtschaft zu unterstützen;
5. die Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen unter Berücksichtigung der besonderen Lage des deutschen Films zu pflegen;
6. für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des deutschen Films im In- und Ausland zu wirken.

(2) Die Anstalt gewährt Förderungshilfen

1. an Produzenten zur Herstellung deutscher Filme (§§ 8, 9 und 13),
2. an Filmtheaterbesitzer zur Erneuerung und Verbesserung der technischen Anlagen, zur Neugestaltung und zur Ausstattung von Filmtheatern (§ 14),
3. zur Verwirklichung von Vorhaben im Bereich der Filmwirtschaft (§§ 15 bis 17),
4. zur Werbung für den deutschen Film im In- und Ausland.

(3) Die Anstalt stellt im Rahmen von Richtlinien über die Gewährung von Förderungshilfen sicher, daß bei der Verwendung der Förderungshilfen die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung beachtet werden.

§ 3

Organe der Anstalt

Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand,
2. das Präsidium,
3. der Verwaltungsrat.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verwaltungsrat für fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung widerrufen, falls ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums und des Verwaltungsrates. Er stellt den Haushaltsplan auf.

(3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen sind für die Anstalt verbindlich, wenn sie entweder von beiden Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich mit einem bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden.

(4) Ist eine Willenserklärung der Anstalt gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in der Filmwirtschaft ein Handelsgewerbe betreiben oder Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Sie dürfen sich nicht an einer Handelsgesellschaft als Gesellschafter beteiligen, die auf dem Gebiet der Filmwirtschaft tätig ist.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine sonstige Tätigkeit ausüben, die geeignet ist, Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit bei der Entscheidung über die Gewährung von Förderungshilfen zu erwecken. Die Einzelheiten sind in den Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern zu regeln.

§ 5

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus neun Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Präsidiums ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates. Ein von der Bundesregierung benanntes Mitglied des Verwaltungsrates gehört dem Präsidium an. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums wählt der Verwaltungs-

rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

(3) Das Präsidium überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Es wirkt an Entscheidungen des Vorstandes mit, soweit das Gesetz es vorsieht. Das Präsidium kann die Einberufung des Verwaltungsrates verlangen. Der Vorstand darf Bevollmächtigte nur mit Zustimmung des Präsidiums bestellen.

(4) Das Präsidium beschließt über die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende des Präsidiums vertritt die Anstalt beim Abschluß der Dienstverträge, bei sonstigen Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern und bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Anstalt und den Vorstandsmitgliedern. Das Präsidium setzt die Frist für die Vorlage der Jahresrechnung.

(5) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlußfähig. Es beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dreiunddreißig Mitgliedern:

1. fünf Mitgliedern, gewählt vom Deutschen Bundestag,
2. drei Mitgliedern, gewählt vom Bundesrat,
3. drei Mitgliedern, benannt von der Bundesregierung,
4. drei Mitgliedern, benannt vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V.,
5. einem Mitglied, das gemeinsam von der Arbeitsgemeinschaft Kino e. V. und der Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V. zu benennen ist,
6. drei Mitgliedern, benannt vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e. V.,
7. zwei Mitgliedern, benannt von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e. V.,
8. einem Mitglied, benannt vom Bundesverband Deutscher Film- und AV Produzenten e. V.,
9. zwei Mitgliedern, benannt vom Verband der Filmverleiher e. V.,
10. einem Mitglied, benannt von der Export-Union der Deutschen Filmindustrie e. V.,
11. einem Mitglied, benannt vom Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e. V.,
12. zwei Mitgliedern, die als Filmschaffende tätig sind, benannt von der Rundfunk-Fernseh-Film-Union im Deutschen Gewerkschaftsbund,
13. je einem Mitglied, das als Filmjournalist tätig ist, benannt vom Deutschen Journalistenverband e. V. und von der Deutschen Journalisten-Union in der Industriegewerkschaft Druck und Papier,

14. je einem Mitglied, benannt von der evangelischen und der katholischen Kirche,

15. je einem Mitglied, benannt von der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) und der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt oder benannt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt oder benannt.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft beruft die nach Absatz 1 gewählten oder benannten Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter.

(3) Die nach Absatz 2 Berufenen erklären dem Bundesminister für Wirtschaft binnen vierzehn Tagen nach Zugang der Mitteilung über ihre Berufung schriftlich, ob sie die Berufung annehmen.

(4) Die Berufung erfolgt für zwei Jahre; wiederholte Berufungen sind zulässig.

(5) Der Verwaltungsrat wählt alle zwei Jahre aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Verwaltungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Anstalt gehören. Er stellt Richtlinien für die Durchführung dieses Gesetzes auf, die mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden müssen.

(7) Der Verwaltungsrat beschließt in den ersten sechs Monaten jedes Haushaltsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums. Die Mitglieder des Präsidiums sind bei der Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums nicht stimmbe-rechtigt.

(8) § 5 Abs. 5 ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß der Verwaltungsrat bei Anwesenheit von fünfzehn Mitgliedern beschlußfähig ist.

(9) Der Verwaltungsrat ist auf Verlangen des Präsidiums oder von zehn seiner Mitglieder unverzüglich einzuberufen. Im übrigen tagt er mindestens dreimal im Jahr.

(10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Förderungshilfe für programmfüllende Filme

(1) Die Anstalt gewährt dem Hersteller eines programmfüllenden deutschen Films (Referenzfilms) auf Antrag Förderungshilfen für die Herstellung eines neuen programmfüllenden deutschen Films (zu fördernden Films).

(2) Ein Film ist programmfüllend, wenn er eine Vorfuhrdauer von mindestens 79 Minuten hat.

(3) Ein Film ist ein deutscher Film im Sinne dieses Gesetzes, wenn

1. der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des

Landes Berlin hat, ausschließlich oder fast ausschließlich im eigenen Namen oder für eigene Rechnung Filme herstellt und die Verantwortung für die Durchführung des jeweiligen Filmvorhabens trägt,

2. wenigstens eine Endfassung des Films, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgeschrieben ist, in deutscher Sprache hergestellt ist,
3. für Atelieraufnahmen Ateliers benutzt worden sind, die in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin liegen. Sind vom Thema her Außenaufnahmen in einem anderen Land erforderlich, so dürfen höchstens 30 vom Hundert der Atelieraufnahmen im Gebiet dieses Landes gedreht werden. Wird der größere Teil eines Films an Originalschauplätzen in einem anderen Land gedreht, so können auch für mehr als 30 vom Hundert der Atelieraufnahmen Ateliers dieses Landes benutzt werden, wenn und soweit der Vorstand dies aus Kostengründen für erforderlich hält. Die Grundlage für die Bemessung nach den Sätzen 2 und 3 ist die Drehzeit,
4. der Drehbuchautor, die Bearbeiter und Verfasser der Dialoge Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören,
5. der Regisseur Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört,
6. die folgenden mitwirkenden Kräfte Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören: Hauptdarsteller, Produktionsleiter, Kameramann, Toningenieur, Schnittmeister, Chefdekorateur, Kostümmeister.

(4) Die Ausübung der Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 3 Nr. 4 und 6 durch Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören, steht der Anerkennung des Films als deutscher Film nicht entgegen, wenn ihre Zahl 2/5 der dort genannten Mitwirkenden nicht übersteigt oder, soweit es sich im Falle des Absatzes 3 Nr. 6 um Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft handelt, unter 50 vom Hundert liegt. Die unter Absatz 3 Nr. 5 genannte Tätigkeit kann von einer Person, die nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört, ausgeübt werden, wenn mindestens 4/5 der in Absatz 3 Nr. 4 und 6 genannten Mitwirkenden Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören.

(5) Als deutscher Film gilt auch ein Film, der unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 und des Absatzes 7 gemeinsam mit mindestens einem Hersteller mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hergestellt worden ist und

1. den Vorschriften über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen einer auf den Film anwendbaren,

von deutscher Seite abgeschlossenen zwischenstaatlichen Vereinbarung entspricht oder,

2. wenn ein solches Abkommen nicht vorliegt, eine im Verhältnis zu der ausländischen Beteiligung erhebliche deutsche finanzielle Beteiligung sowie eine dieser angemessene deutsche künstlerische und technische Beteiligung von jeweils mindestens 30 vom Hundert aufweist.

Bei der künstlerischen und technischen Beteiligung sollen mindestens

1. ein Hauptdarsteller und ein Darsteller in einer Nebenrolle oder, wenn dies nicht möglich ist, zwei Darsteller in wichtigen Rollen,
2. ein Regieassistent oder eine andere künstlerische oder technische Stabskraft und
3. ein Drehbuchautor oder ein Dialogbearbeiter

Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein oder dem deutschen Kulturbereich angehören.

(6) Förderungshilfen werden dem Hersteller einer Gemeinschaftsproduktion, der die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 erfüllt, nur gewährt, wenn er innerhalb von fünf Jahren vor Inkrafttreten des Gesetzes oder danach einen deutschen Film im Sinne des Absatzes 3 hergestellt hat.

(7) Förderungshilfen dürfen nur gewährt werden, wenn die Kopien, die für die Auswertung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind, in einer Kopieranstalt in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin gezogen werden, sofern hierfür die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(8) Förderungshilfen werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm nicht früher als ein Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin erst- aufgeführt worden ist. Förderungshilfen gemäß § 9 erhalten Filme nur für einen Zeitraum von zwei Jahren seit ihrer Erstaufführung; für Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilme gelten fünf Jahre.

(9) Nicht zu fördern sind Filme, die gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen oder das sittliche oder religiöse Gefühl verletzen. Gleiches gilt für die Filme, die unter Berücksichtigung des dramaturgischen Aufbaus, des Drehbuches, der Gestaltung, der schauspielerischen Leistungen, der Kameraführung und des Bildschnittes von geringer Qualität sind. Von geringer Qualität ist namentlich die Darstellung von sexuellen Vorgängen und Brutalitäten in aufdringlich vergrößernder spekulativer Form.

(10) Ein Antrag auf Förderungshilfe kann nur gestellt werden, wenn der Hersteller innerhalb eines Monats nach der Erstaufführung des Referenzfilms in einem Filmtheater in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin der Anstalt mitgeteilt hat, daß er eine Förderungshilfe in Anspruch zu nehmen beabsichtigt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Ablauf der für den jeweiligen Referenzfilm in § 8 Abs. 2 bezeichneten Höchstfrist zu stellen.

(11) Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 8 erfüllt sind. Der Nachweis, daß es sich um einen deutschen Film im Sinne des Absatzes 3 oder um einen Film handelt, der nach den Absätzen 4 und 5 als deutscher Film gilt, und daß der Film programmfüllend im Sinne des Absatzes 2 ist, wird durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft geführt, die im Falle des Absatzes 5 spätestens vier Wochen vor Drehbeginn zu beantragen ist.

(12) Über die Gewährung des Grundbetrages entscheidet der Vorstand, sofern diese Entscheidung nicht nach Satz 3 dem Verwaltungsrat vorbehalten ist. Will der Vorstand auf Zuerkennung des Grundbetrages entscheiden, so hat er diese Absicht zuvor den Mitgliedern des Präsidiums mitzuteilen. Der Verwaltungsrat entscheidet an Stelle des Vorstandes, wenn drei oder mehr Mitglieder des Präsidiums dies innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Vorstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragen; der Antrag ist zu begründen. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes entscheidet der Verwaltungsrat. Trifft der Verwaltungsrat die Entscheidung gemäß Satz 3, so findet ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.

(13) Die Gewährung der Förderungshilfen soll mit Auflagen verbunden werden, um sicherzustellen, daß

1. der Verwendungszweck erreicht wird,
2. der zu fördernde Film zu der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für deutsche Filme üblichen Filmmiete vermietet wird,
3. die Vermietung des zu fördernden Films an ein Filmtheater nicht von der Miete eines oder mehrerer ausländischer Filme oder Reprisen abhängig gemacht wird,
4. bei der Aufbringung der Herstellungskosten eines zu fördernden Films das Risiko des erheblich mitfinanzierenden Verleihers angemessen vermindert wird.

(14) Deutsche Filme, die unter Mitwirkung einer Fernsehen betreibenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt, hergestellt worden sind, können als Referenzfilme anerkannt werden; dabei kann gleichzeitig abweichend von Absatz 3 Nr. 1 die Gewährung von Förderungshilfen an die Rundfunkanstalt zugelassen werden. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Präsidiums, das hierbei die Interessen der Filmwirtschaft und die der Rundfunkanstalten zu berücksichtigen hat. Bei einer Genehmigung beschließt das Präsidium gleichzeitig gemäß § 12 Abs. 2 über den Zeitraum der Sperrung der Fernsichtungsrechte.

§ 8

Grundbetrag

(1) Die Anstalt gewährt dem Hersteller eines Referenzfilmes als Förderungshilfe einen Grundbetrag, dessen Höhe sich im Kalenderjahr aus dem Verhältnis der Anzahl der Referenzfilme zu dem nach § 22

Abs. 2 im Haushalt der Anstalt hierfür eingesetzten Betrag nach Abzug der gemäß Absatz 3 zu verwendenden Mittel errechnet. In den Fällen des § 7 Abs. 5 darf ein Grundbetrag nur bis zur Höhe der deutschen finanziellen Beteiligung gewährt werden.

(2) Der Grundbetrag wird zuerkannt, wenn der Hersteller nachweist, daß der Referenzfilm innerhalb von zwei Jahren nach seiner Erstaufführung in einem Filmtheater in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin Bruttoverleiheinnahmen in Höhe von mindestens 500 000 Deutsche Mark im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzielt hat. Bei einem Referenzfilm, dem die Filmbewertungsstelle Wiesbaden ein Prädikat zuerkannt hat (Prädikatsfilm) oder der auf einem A-Filmfestspiel einen Hauptpreis erhalten hat, genügt es, daß die Bruttoverleiheinnahmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes innerhalb von zwei Jahren nach der Erstaufführung in einem Filmtheater in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin 300 000 Deutsche Mark erreicht haben.

(3) 12,5 vom Hundert des nach § 22 Abs. 2 für die Grundförderung zur Verfügung stehenden Betrages sind zur Förderung deutscher programmfüllender Filme zu verwenden, die Prädikatsfilme sind oder einen Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel erhalten haben, ohne die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 zu erfüllen. Der Betrag ist dem Hersteller nach Maßgabe des Anteils zuzuerkennen, den sein Film an den Einspielergebnissen aller in Satz 1 bezeichneten Filme, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Voraussetzungen für die Gewährung des Betrages erfüllt haben, im jeweiligen Förderungszeitraum (§ 7 Abs. 8 Satz 2) im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzielt hat. Eine Auszahlung der Förderungsmittel an einen oder mehrere Hersteller, die gemeinsam einen neuen Film herstellen wollen, kann nur erfolgen, wenn mehr als 50 000 Deutsche Mark aus einem oder mehreren Referenzfilmen zuerkannt worden sind. Der nach den Sätzen 1 und 2 gewährte Grundbetrag darf nicht höher sein als 75 vom Hundert des Betrages, den ein Hersteller nach Absatz 1 erhält. Nicht verbrauchte Mittel werden den für die Förderung nach Absatz 1 vorgesehenen Mitteln des nächsten Förderungszeitraumes zugeführt.

(4) Bei Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilmen (Filme, die nicht in Abendveranstaltungen gezeigt werden) genügt es abweichend von Absatz 2, daß die inländischen Bruttoverleiheinnahmen innerhalb von fünf Jahren nach der Erstaufführung in einem Filmtheater innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes 300 000 Deutsche Mark betragen; die Anstalt kann von diesem Erfordernis absehen, wenn einem Kinder- oder Jugendfilm das Prädikat „besonders wertvoll“ zuerkannt worden ist.

(5) Der Grundbetrag wird in den ersten drei Monaten nach dem Schluß eines Kalenderjahres den Herstellern der Referenzfilme zuerkannt, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung nachgewiesen haben. Dem Grunde nach kann die Zuerkennung schon vorher erfolgen. Auf den Grundbetrag kann die Anstalt vor Ablauf des Förderungszeitraumes nach Maßgabe ihrer

Haushaltstage im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der Höhe des Grundbetrages des Vorjahres Vorauszahlungen leisten.

§ 9

Zusatzbetrag

(1) Die Anstalt gewährt dem Hersteller eines Referenzfilmes, dem im abgelaufenen Haushaltsjahr ein Grundbetrag nach § 8 zuerkannt worden ist, eine zusätzliche Förderungshilfe (Zusatzbetrag), sofern es sich um einen Prädikatsfilm, um einen Film, der auf einem A-Filmfestspiel mit einem Hauptpreis ausgezeichnet worden ist, um einen Film, bei dem die Projektkommission das Vorliegen der in § 16 Abs. 4 Satz 1 genannten Voraussetzungen festgestellt hat, oder um einen Film handelt, der unter Berücksichtigung des dramaturgischen Aufbaus, des Drehbuches, der Gestaltung, der schauspielerischen Leistungen, der Kameraführung und des Bildschnittes einen guten Gesamteindruck hinterläßt (guter Unterhaltungsfilm).

(2) Der Zusatzbetrag ist dem Hersteller aus den nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bereitgestellten Mitteln nach Maßgabe des Anteils zuzuerkennen, den sein Film an den Einspielergebnissen aller in Absatz 1 bezeichneten Filme, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Voraussetzungen für die Gewährung des Grundbetrages erfüllt haben, im jeweiligen Förderungszeitraum (§ 7 Abs. 8 Satz 2) im Geltungsreich dieses Gesetzes erzielt hat. Auf den Zusatzbetrag kann die Anstalt vor Ablauf des Förderungszeitraumes nach Maßgabe der Haushaltslage und der erzielten Einspielergebnisse Vorauszahlungen leisten.

(3) Der Zusatzbetrag darf höchstens 250 000 Deutsche Mark je Referenzfilm betragen.

(4) Die Entscheidung, ob ein guter Unterhaltungsfilm im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, trifft eine vom Verwaltungsrat auf jeweils ein Jahr aus seiner Mitte gewählte Kleine Kommission, bestehend aus

1. drei vom Deutschen Bundestag gewählten Mitgliedern,
2. einem Vertreter der Bundesregierung,
3. einem Beauftragten der beiden Kirchen,
4. zwei Vertretern des Hauptverbandes Deutscher Filmtheater e. V.,
5. einem Vertreter, benannt von den Spielfilmproduzenten,
6. einem Vertreter, benannt vom Verband der Filmverleiher e. V.

Abweichend von Satz 1 brauchen die in den Nummern 5 und 6 genannten Vertreter nicht aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt zu werden; sie dürfen jedoch nicht Filme herstellen, verleihen, vertreiben oder einem Unternehmen angehören, das eine dieser Tätigkeiten ausübt, und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Die Kleine Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern

beschlußfähig und entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Gegen die Entscheidung können die Minderheit und der betroffene Filmhersteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung den Verwaltungsrat anrufen.

§ 10

Auszahlung und Verwendung

(1) Der Hersteller hat den Grund- und Zusatzbetrag spätestens bis zum Ablauf von zwei Jahren seit der zuletzt erfolgten Zuerkennung in vollem Umfang für die Finanzierung neuer programmfüllender deutscher Filme zu verwenden. Ist der Betrag für einen Film nach § 7 Abs. 5 zuerkannt worden, bei dem die deutsche finanzielle Beteiligung weniger als 50 vom Hundert betragen hat, so darf der Betrag nur für die Finanzierung eines Films verwendet werden, an dem die deutsche finanzielle Beteiligung mindestens 50 vom Hundert beträgt. Ein Film, bei dem die deutsche finanzielle Beteiligung größer ist als jede andere Beteiligung, steht im Sinne des Satzes 2 einem Film mit einer deutschen Beteiligung von 50 vom Hundert gleich. Förderungshilfen für programmfüllende deutsche Kinder- oder Jugendfilme sind für die Herstellung eines neuen programmfüllenden deutschen Kinder- und Jugendfilms zu verwenden. Die Anstalt kann auf Antrag unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Herstellers in Ausnahmefällen gestatten, daß die Beträge zur Begleichung der Herstellungskosten des Referenzfilms verwendet werden, soweit die Einspielerlöse dieses Films seine Herstellungskosten nicht decken.

(2) Die Anstalt zahlt Förderungshilfen an den Hersteller des Referenzfilms, sobald dieser nachweist, daß die ihm zuerkannten Förderungshilfen eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Verwendung finden.

(3) Die Anstalt soll die Auszahlung bereits zuerkannter Förderungshilfen versagen,

1. wenn die ordnungsgemäße Finanzierung der Herstellung eines neuen Films nicht gewährleistet ist,
2. wenn bei der Finanzierung, der Herstellung, bei dem Verleih oder dem Vertrieb eines bereits nach § 8 geförderten Referenzfilms des Antragstellers die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt worden sind,
3. wenn es sich im Falle der Spielfilmförderung bei dem Hersteller um eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Personenhandels-gesellschaft, deren einziger persönlich haftender Gesellschafter eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, handelt und das eingezahlte Grundkapital oder Stammkapital nicht mindestens 200 000 Deutsche Mark beträgt,
4. soweit die Förderungshilfen nach den §§ 8 und 9 50 vom Hundert der Herstellungskosten des zu fördernden Films übersteigen.

§ 11

Rückzahlung

(1) Der Hersteller ist zur Erstattung der ihm nach den §§ 8 und 9 ausgezahlten Förderungshilfen verpflichtet,

1. soweit sie zur Finanzierung eines Films verwendet worden sind, der den Grundsätzen des § 7 Abs. 9 nicht entspricht,
2. wenn die Auszahlung auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Auszahlungsvoraussetzungen erfolgt ist,
3. wenn die nach § 7 Abs. 13 erteilten Auflagen nicht eingehalten werden oder Auszahlungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 3 nachträglich entfallen sind,
4. wenn der Hersteller seiner Verpflichtung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht nachgekommen ist,
5. soweit sie 50 vom Hundert der Herstellungskosten des zu fördernden Films übersteigen.

(2) Über den Widerruf und die Rücknahme der Gewährung entscheidet der Verwaltungsrat.

(3) Der Verwaltungsrat kann einem Hersteller auf Antrag gestatten, im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 und 5 die ihm ausgezahlten Förderungshilfen für die Herstellung eines anderen Films zu verwenden.

§ 12

Fernsehnutzungsrechte

(1) Die Inanspruchnahme des Grundbetrages verpflichtet den Hersteller, das ihm zustehende ausschließliche Fernsehnutzungsrecht an dem Referenzfilm für den Geltungsbereich dieses Gesetzes und für die Dauer von fünf Jahren (Erstmonopol) nicht an deutsche Rundfunkanstalten oder Dritte zu übertragen. Für die Zeit nach Ablauf des Erstmonopols von fünf Jahren, beginnend mit der Erstaufführung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, kann der Hersteller über das Fernsehnutzungsrecht verfügen, es sei denn, daß die Anstalt das Fernsehnutzungsrecht vor Ablauf von vier Jahren nach Erstaufführung für weitere fünf Jahre nach Ablauf des Erstmonopols sperrt. Die Anstalt kann dieses Recht in bis zu fünfzehn Fällen jährlich ausüben, wenn es im filmwirtschaftlichen Interesse liegt. Wird dieses Recht ausgeübt, hat die Anstalt dem Hersteller als weitere Förderungshilfe einen Betrag von 100 000 Deutsche Mark zu zahlen.

(2) Über die Ausübung des Rechts gemäß Absatz 1 und die Verwertung der bereits erworbenen Fernsehnutzungsrechte eines Referenzfilms entscheidet das Präsidium. Sofern filmwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen, kann das Präsidium auf Antrag des Herstellers gestatten, abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 die Fernsehnutzungsrechte an dem Referenzfilm für den Geltungsbereich dieses Gesetzes an deutsche Rundfunkanstalten auch schon für die Zeit von zwei Jahren ab Erstaufführung des Films zu vergeben. Für Filme, die unter Mitwirkung einer Fernsehen betreibenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt, hergestellt worden

sind, kann die Frist von zwei Jahren bis auf sechs Monate, beginnend mit der Abnahme durch die Rundfunkanstalt, verkürzt werden.

(3) Erzielt die Anstalt bei der Verwertung eines bereits in ihrem Besitz befindlichen Fernsehnutzungsrechtes mehr als sie dem Hersteller als weitere Förderungshilfe gezahlt hat, so hat sie ihm den Mehrbetrag auszuzahlen.

(4) § 10 Abs. 1 findet auf die weitere Förderungshilfe entsprechende Anwendung.

§ 13

Kurzfilme

(1) Die Anstalt gewährt dem Hersteller eines deutschen Kurzfilms sowie eines nicht programmfüllenden deutschen Kinder- und Jugendfilms eine Förderungshilfe, wenn dem Film innerhalb zweier Jahre nach seiner Freigabe durch die Freiwillige Selbstkontrolle von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden in 35-mm-Fassung das Prädikat „besonders wertvoll“ zuerkannt worden ist. Auch Filme, die in 16-mm-Fassung hergestellt werden, fallen darunter, sofern diese zur öffentlichen Vorführung bestimmt sind. Ist diesem Film das Prädikat „wertvoll“ zuerkannt worden, so wird dem Hersteller eine Förderungshilfe nur gewährt, wenn dem Film außerdem auf einem Filmfestspiel oder aus anderem Anlaß eine besondere Auszeichnung verliehen worden ist, die eine dem Prädikat „besonders wertvoll“ vergleichbare Bedeutung hat. Der Nachweis, daß der Film nicht programmfüllend ist, wird durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft geführt; im übrigen gilt § 7 Abs. 3 bis 5, 9 und 11 Satz 2 entsprechend. Die Förderungshilfe wird nur auf Antrag und nur auf Grund solcher Filme gewährt, die nicht früher als ein Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden sind. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Höchstfrist zu stellen. Die Anstalt verteilt den für diese Förderungshilfen nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 zur Verfügung stehenden Betrag spätestens drei Monate nach dem Schluß eines Haushaltsjahres an die Hersteller der in den Sätzen 1 bis 3 bezeichneten Filme zu gleichen Teilen. § 10 Abs. 1 und 2 und § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß diese Förderungshilfen auch zur Finanzierung der Herstellungskosten neuer programmfüllender deutscher Filme verwendet werden können.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, nach Anhörung des Verwaltungsrates in einer Rechtsverordnung die dem Prädikat „besonders wertvoll“ vergleichbaren Auszeichnungen auf einem Filmfestspiel oder aus anderem Anlaß im Sinne des Absatzes 1 im einzelnen zu bestimmen.

(3) Jeder mit Förderungshilfen hergestellte programmfüllende Film mit einer Vorfuhrdauer von höchstens 110 Minuten ist für die Dauer seiner Auswertung im Erstmonopol entweder mit einem noch auszuwertenden neuen deutschen Kurzfilm, der ein Prädikat der Filmbewertungsstelle Wiesbaden oder eine in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 be-

zeichnete Auszeichnung trägt, oder mit einem noch auszuwertenden Kurzfilm aus einem Mitgliedstaat der EWG, der eine Kulturfilmprämie gemäß dem Erlaß des Bundesministers des Innern über die Förderung des deutschen Films in seiner jeweils geltenden Fassung erhalten hat, zu gemeinsamer Aufführung zu verbinden.

§ 14

Förderungshilfen für Filmtheater

(1) Wer ein Filmtheater betreibt (Filmtheaterbesitzer), erhält auf Antrag von der Anstalt Förderungshilfen, die zur Erneuerung und Verbesserung der technischen Anlagen und der Ausstattung sowie zur Neugestaltung von Filmtheatern, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegen, zu verwenden sind. Die Anstalt zahlt die Förderungshilfen aus, sobald der Filmtheaterbesitzer nachweist, daß sie zweckentsprechend verwendet werden. § 11 Abs. 1 Nr. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Anstalt hat spätestens drei Monate nach dem Schluß eines Haushaltsjahres für das abgelaufene Haushaltsjahr Förderungshilfen nach Absatz 1 in Höhe des nach § 22 Abs. 2 festgelegten Betrages zur Verfügung zu stellen.

(3) Aus dem Betrag, der als Förderungshilfe nach Absatz 2 zur Verfügung steht, ist Filmtheaterbesitzern, die im abgelaufenen Haushaltsjahr aus dem Verkauf von Eintrittskarten nach Abzug der Vergünstigungssteuer einen Umsatz bis zu 150 000 Deutsche Mark erzielt haben, für jeweils 0,10 Deutsche Mark Filmabgabe (§ 18 Abs. 1) eine Förderungshilfe von 0,04 Deutsche Mark zu gewähren. Dieser Satz ermäßigt sich bei Filmtheaterbesitzern mit einem Umsatz bis zu 250 000 Deutsche Mark auf 0,03 Deutsche Mark, bei Filmtheaterbesitzern mit einem höheren Umsatz auf 0,02 Deutsche Mark. Beträgt die Filmabgabe (§ 18 Abs. 1) 0,15 Deutsche Mark, so erhöhen sich die Förderungshilfen nach den Sätzen 1 und 2 auf 0,06 Deutsche Mark, 0,05 Deutsche Mark und 0,04 Deutsche Mark für jeweils 0,15 Deutsche Mark Filmabgabe. Die Förderungshilfe nach den Sätzen 1 bis 3 erhöht sich um 0,01 Deutsche Mark für jede verkaufte Eintrittskarte für ein Spielprogramm, in dem außer einem programmfüllenden Spielfilm eine höchstens 25 Tage alte Wochenschau vorgeführt wird, die von einem Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes in deutscher Sprache hergestellt worden ist. Reicht der Betrag, der nach Absatz 2 für Förderungshilfen zur Verfügung steht, nicht aus, um allen Filmtheaterbesitzern Förderungshilfen in Höhe der sich aus den Sätzen 1 bis 4 ergebenden Beträge zu gewähren, so wird die sich aus den Sätzen 2 und 3 ergebende Summe der Förderungshilfen für Filmtheaterbesitzer mit einem Umsatz von mehr als 150 000 Deutsche Mark anteilig gekürzt.

(4) Der Abruf der Mittel durch die Filmtheaterbesitzer ist nicht auf das Haushaltsjahr beschränkt, jedoch muß die in einem Haushaltsjahr zur Verfügung gestellte Förderungshilfe innerhalb von drei Haushaltsjahren nach der Mitteilung durch die Anstalt abgerufen werden. Nicht rechtzeitig abgerufene Förderungsmittel werden Förderungshilfen nach Absatz 1 im folgenden Haushaltsjahr zugeführt.

(5) Die Auszahlung setzt den Nachweis voraus, daß in dem betreffenden Filmtheater während des Erhebungszeitraumes zu allen Filmprogrammen mit Spielfilmen von einer Vorfuhrdauer bis zu 110 Minuten ein Kurzfilm oder eine deutsche Wochenschau vorgeführt worden ist.

§ 15

Projektförderung

(1) Die Anstalt kann

1. zur Herstellung programmfüllender deutscher Filme,
2. für beispielhafte Maßnahmen im Bereich der Filmtheater,
3. zur Förderung des Absatzes von programmfüllenden deutschen Filmen,
4. zur Förderung der filmberuflichen Fortbildung des künstlerischen, technischen und kaufmännischen Nachwuchses

Förderungshilfen gewähren (Projektförderung). Die dafür im Haushaltsplan nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bereitgestellten Mittel sind in angemessenem Verhältnis auf die Förderungshilfen nach den Nummern 1 bis 4 zu verteilen. Die Verteilung beschließt der Verwaltungsrat mit zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder. Förderungshilfen nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 werden nicht gewährt, wenn für den Förderzweck andere öffentliche Mittel bereitgestellt werden.

(2) Über die Gewährung der Förderungshilfen entscheidet eine vom Verwaltungsrat nach Absatz 3 zu bildende Projektkommission, die aus elf sachkundigen Persönlichkeiten besteht. Diese dürfen nicht Filme herstellen, verleihen, vertreiben oder einem Unternehmen angehören, das eine dieser Tätigkeiten ausübt. Die Mitglieder der Projektkommission sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie werden für zwei Jahre berufen.

(3) Für die Projektkommission benennen je einen Vertreter und Stellvertreter

- a) die vom Deutschen Bundestag gewählten Verwaltungsratsmitglieder,
- b) die vom Bundesrat gewählten Verwaltungsratsmitglieder,
- c) die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD),
- d) die Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“.

Die übrigen Mitglieder werden vom Verwaltungsrat auf Grund von zwei Listen gewählt, die jeweils neun Wahlvorschläge enthalten.

Die erste Liste wird von den Verwaltungsratsmitgliedern aufgestellt, die benannt sind vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V., vom Deutschen Journalistenverband e. V., von der Deutschen Journalisten-Union in der Industriegewerkschaft Druck und Papier, von der evangelischen und katholischen Kirche;

aus dieser Liste werden vier Mitglieder und ihre Stellvertreter gewählt. Die zweite Liste wird von den Verwaltungsratsmitgliedern aufgestellt, die benannt sind

vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e. V.,
von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e. V.,

vom Bundesverband Deutscher Film- und AV Produzenten e. V.,

vom Verband der Filmverleiher e. V.,

von der Export-Union der Deutschen Filmindustrie e. V.,

vom Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e. V.,

von der Rundfunk-Fernseh-Film-Union im Deutschen Gewerkschaftsbund;

aus dieser Liste werden drei Mitglieder und ihre Stellvertreter gewählt.

(4) Die Projektkommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.

(5) Beschlüsse der Projektkommission bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens aber der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Absatz 1 entscheidet die Projektkommission.

§ 16

Förderung von Filmvorhaben

(1) Als Förderungshilfen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden bedingt rückzahlbare zinslose Darlehen bis zur Höhe von 300 000 Deutsche Mark gewährt. Die Förderungshilfe kann bis zu 700 000 Deutsche Mark betragen, wenn eine Gesamtwürdigung des Filmvorhabens und die Höhe der voraussichtlichen Herstellungskosten dies rechtfertigen. Mit dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

(2) Die Darlehensgewährung setzt voraus, daß das Filmvorhaben auf Grund des Drehbuches sowie der Stab- und Besetzungsliste einen Film erwarten läßt, der geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. Unter den geförderten Filmvorhaben sollen sich in angemessenem Umfang solche befinden, die auch zur Ausstrahlung im Fernsehen geeignet sind. Können nicht alle geeigneten Filmvorhaben angemessen gefördert werden, so wählt die Projektkommission die ihr am besten erscheinenden Vorhaben aus.

(3) Der Darlehensempfänger ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Auszahlung des Darlehens der Projektkommission eine Kopie des Films vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Darlehen sofort zurückzuzahlen. Die Anstalt kann die Frist um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Darlehensempfänger nachweist, daß er die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann.

(4) Stellt die Projektkommission fest, daß der Film

1. seinem Inhalt nach dem vorgelegten Drehbuch im wesentlichen entspricht,
2. sein Stab und die Besetzung mit der vorgelegten Liste im wesentlichen übereinstimmen,
3. nicht gegen § 7 Abs. 9 verstößt und
4. unter Berücksichtigung des dramaturgischen Aufbaus, der Gestaltung, der schauspielerischen Leistungen, der Kameraführung und des Bildschnittes geeignet erscheint, zur Verbesserung der Qualität des deutschen Films beizutragen,

so ist das Darlehen nur zurückzuzahlen, soweit die Erträge des Herstellers aus der Verwertung des Films die Gesamtkosten, vermindert um den Darlehensbetrag, übersteigen; jeweils die Hälfte dieser übersteigenden Erträge ist zur Tilgung des Darlehens zu verwenden. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, so ist der Darlehensempfänger zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet. Abweichend von Satz 2 kann die Anstalt die Rückzahlung des Darlehens ganz oder teilweise erlassen, wenn der Darlehensempfänger die Nichterfüllung der Voraussetzungen nicht zu vertreten hat und die Geltendmachung des Rückzahlungsanspruchs eine unbillige Härte für ihn bedeuten würde.

(5) Mit Mitteln der Projektförderung hergestellte Filme können auch Referenzfilme im Sinne der §§ 8 und 9 werden. Mittel der Projektförderung können auch solche Filme erhalten, die mit Förderungshilfen auf Grund der §§ 8, 9 und 13 hergestellt werden sollen.

(6) Mittel aus der Projektförderung können nur in der Höhe gewährt werden, als sie unter Einbeziehung von Förderungshilfen nach den §§ 8, 9 und 13 und anderer öffentlicher Mittel 80 vom Hundert der Herstellungskosten des zu fördernden Films nicht übersteigen.

(7) § 7 Abs. 4 und, falls es sich um eine Gemeinschaftsproduktion mit finanzieller deutscher Mehrheitsbeteiligung von über 50 vom Hundert handelt, Absatz 5, ferner § 7 Abs. 7, 9 und 11, § 10 Abs. 3 Nr. 1 bis 3, § 11 Abs. 1 Nr. 2 und § 12 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten sinngemäß.

§ 17

Vergaberichtlinien für Projektförderung

(1) Die Voraussetzungen, unter denen die Hilfen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 zu gewähren sind, werden in Vergaberichtlinien geregelt. In ihnen kann bestimmt werden,

1. daß Förderungshilfen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 als Darlehen oder als Mittel zur Zinsverbilligung gewährt werden, soweit dies zur Erreichung des Förderzwecks erforderlich ist;
2. daß Förderungshilfen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 als Zuschüsse gewährt werden; der Zuschuß beträgt monatlich höchstens 2000 Deutsche Mark und kann für die Dauer von sechs Monaten gezahlt werden.

(2) In Vergaberichtlinien können neben den näheren Voraussetzungen auch die Durchführung der Projektförderung, insbesondere die Anforderungen an die Antragstellung, die Pflichten des Förde-

rungsempfängers, die Grundsätze der Gewinnermittlung, die Rückzahlungsbedingungen, die Umwandlung der Darlehen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 in Zuschüsse, der Nachweis über die Verwendung der Förderungshilfen und das Recht zur Prüfung dieses Nachweises geregelt werden.

(3) Vergaberichtlinien beschließt der Verwaltungsrat mit zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder; die Vergaberichtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.

§ 18

Filmabgabe

(1) Jeder gewerbliche Veranstalter einer entgeltlichen Vorführung programmfüllender Filme im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat für jede verkaufte Eintrittskarte eine Filmabgabe in Höhe von 0,10 Deutsche Mark an die Anstalt zu entrichten; vom 1. Juli 1974 an beträgt die Abgabe 0,15 Deutsche Mark. Für Filmtheaterbesitzer, die nur Wochenschauen und Kurzfilme zeigen, ermäßigt sich die Abgabe um 50 vom Hundert; dies gilt auch für Jugendvorstellungen. Die Abgabe ist jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Anstalt zu zahlen. Für die Berechnung der Filmmieten und des Miet- und Pachtzinses, falls der gewerbliche Veranstalter Mieter oder Pächter eines Filmtheaters und die Höhe seines Umsatzes Grundlage für die Berechnung des Miet- oder Pachtzinses ist, bleibt die Filmabgabe außer Betracht.

(2) Die Filmabgabe wird bis zum 31. Dezember 1978 erhoben.

§ 19

Auskunftspflicht

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerbliche Filmvorführungen veranstaltet, ein Verleihunternehmen betreibt oder Förderungshilfen nach diesem Gesetz erhalten hat, muß der Anstalt, wer eine Bescheinigung nach § 7 Abs. 11 Satz 2 beantragt, muß dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen; der Anstalt sind auch die Kosten und Erlöse der nach diesem Gesetz geförderten Filme zu melden. Die Anstalt erstellt anhand dieser Angaben jährlich einen Förderungsbericht und leitet diesen dem Bundesminister für Wirtschaft zu. Auf Anforderung ist die Weiterleitung von Einzelangaben an den Bundesminister für Wirtschaft ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen zulässig.

(2) Die von der Anstalt mit der Überwachung des Betriebs beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen.

(3) Bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften haben die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Vertretung berech-

tigten Personen oder deren Beauftragte die Pflichten gemäß Absatz 1 zu erfüllen und Maßnahmen gemäß Absatz 2 zu dulden.

(4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Weigert sich ein zur Auskunft verpflichteter Filmtheaterbesitzer, eine Auskunft nach Absatz 1 zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann die Anstalt die für die Festsetzung der Filmabgaben erforderlichen Feststellungen im Wege der Schätzung treffen. Weigert sich ein zur Auskunft verpflichteter Filmhersteller, eine Auskunft nach Absatz 1 zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann die Anstalt gewährte Leistungen zurückverlangen.

§ 20

Statistik

(1) Im Bereich der Filmwirtschaft werden, erstmalig für das Berichtsjahr 1973, jährlich statistische Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebungen erstrecken sich auf Unternehmen, die Filme herstellen, verleihen, vertreiben oder vorführen oder die filmtechnische Leistungen erbringen.

(2) Die Erhebungen nach Absatz 1 erfassen folgende Sachverhalte:

1. Rechtsform;
2. die Beschäftigten;
3. Sachanlagen und Verwertungsrechte;
4. die Produktion oder Leistung;
5. den Umsatz nach Waren- und Leistungsgruppen;
6. die Kosten nach Kostenarten.

(3) Außer den in Absatz 2 bezeichneten Sachverhalten werden Angaben zur Kennzeichnung der Unternehmen erhoben, die zu einer zutreffenden Beurteilung der Meldepflicht und der statistischen Zuordnung der Unternehmen erforderlich sind.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Berichtszeiträume zu verlängern, sofern dies zum Zwecke der Arbeitersparnis erforderlich ist;
2. Meldungen auszusetzen, sofern diese nicht mehr benötigt werden.

(5) Auskunftspflichtig sind die Inhaber und Leiter der in Absatz 1 bezeichneten Unternehmen.

(6) Die Statistiken werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 21

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied eines Organs, Angehöriger oder Beauftragter der Anstalt bekanntgewor-

den ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

(4) Die Bediensteten der Anstalt und die Mitglieder ihrer Organe sind, soweit sie nicht Beamte sind, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten nach § 1 Abs. 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) zu verpflichten.

§ 22

Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt

(1) Der Verwaltungsrat stellt jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung fest. Darin sind, nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt, alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Anstalt im kommenden Haushaltsjahr zu veranschlagen. Der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Das Vermögen und die Schulden sind in einer Anlage des Haushaltsplanes auszuweisen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat den Entwurf des Haushaltsplanes rechtzeitig vorzulegen.

(2) In dem Haushaltsplan sind jährlich die Beträge festzulegen, die für die einzelnen in diesem Gesetz vorgesehenen Förderungsmaßnahmen Verwendung finden sollen. Dabei ist davon auszugehen, daß nach Abzug

1. der Verwaltungskosten der Anstalt sowie erforderlich werdender Rückstellungen,
2. der Mittel zur Werbung für den deutschen Film im In- und Ausland in Höhe von mindestens 700 000 Deutsche Mark,
3. der Mittel für den Zusatzbetrag in Höhe von 3 Millionen Deutsche Mark (§ 9 Abs. 2 Satz 1),
4. der Förderungsmittel für den nicht programmfüllenden Kinder- und Jugendfilm und den Kurzfilm in Höhe von 1,4 Millionen Deutsche Mark,
5. der Mittel für die Projektförderung (§ 15) in Höhe von 5 Millionen Deutsche Mark

die Mittel zur Förderung der programmfüllenden Filme zu den Mitteln für die Erneuerung und Verbesserung der Filmtheater im Verhältnis von zwei zu eins stehen sollen. Die für die Verlängerung der Sperrzeiten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 erforderlichen Mittel werden bis zum Höchstbetrag von 1,5 Millionen Deutsche Mark jährlich von den für die Erneuerung und Verbesserung der Filmtheater vorgesehe-

nen Mitteln in Abzug gebracht. Die von den Rundfunkanstalten für die Übertragung der Fernsehnutzungsrechte gezahlten Beträge sind im jeweiligen Kalenderjahr dem Fonds für die Zuerkennung des Grundbetrages zuzuteilen. Mittel, die der Anstalt von Dritten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, sind entsprechend der Zweckbindung zusätzlich im Haushaltsplan zu veranschlagen.

(3) Der Haushaltsplan ist sparsam und wirtschaftlich auszuführen. Im Haushaltsplan nicht veranschlagte Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn die Anstalt zu den Ausgaben unmittelbar kraft Gesetzes verpflichtet ist oder die Verpflichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Anstalt begründet worden ist und für die Ausgabe ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt. Bei Bedarf kann ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. Ist bis zum Schluß eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr noch nicht festgestellt, so bedürfen Ausgaben der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(4) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Anstalt und deren Veränderungen im abgelaufenen Haushaltsjahr Rechnung zu legen. Die Rechnung ist dem Bundesminister für Wirtschaft vorzulegen.

(5) Die Rechnung wird durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Die Prüfer werden vom Bundesminister für Wirtschaft auf Kosten der Anstalt bestellt. Die Prüfung ist nach Richtlinien auszuführen, die der Bundesminister für Wirtschaft erläßt. Der Prüfungsbericht ist dem Verwaltungsrat, dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesrechnungshof vorzulegen.

(6) Das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, das Kassen- und Rechnungswesen, die Rechnungslegung und die Prüfung der Rechnung der Anstalt wird in der Satzung der Anstalt bestimmt. Bis zum Inkrafttreten der Satzung finden die Vorschriften der Abschnitte II und III der Reichshaushaltsordnung entsprechende Anwendung.

(7) Abschnitt I des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) und die Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges vom 5. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 139) finden auf die Anstalt keine Anwendung.

(8) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

Satzung, Geschäftsordnungen

(1) Die Satzung der Anstalt wird vom Verwaltungsrat beschlossen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder. Die Satzung der Anstalt und die Geschäftsordnungen ihrer Organe bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß den Mitgliedern des Verwaltungsrates oder den an ihrer Stelle erschienenen Stellvertretern Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fahrkostenerstattung sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Satzung kann ferner bestimmen, daß

1. den Mitgliedern der Projektkommission und den Mitgliedern der Kleinen Kommission, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sind, oder den an ihrer Stelle erschienenen Stellvertretern Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fahrkostenerstattung gewährt werden,
2. die Mitglieder der Projektkommission oder die an ihrer Stelle tätig werdenden Stellvertreter für die Prüfung jedes Filmvorhabens eine Vergütung erhalten.

§ 24

Rechtsaufsicht

(1) Die Anstalt untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministers für Wirtschaft. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Anstalt mit dem geltenden Recht in Einklang zu halten.

(2) Die Anstalt ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jederzeit Auskunft über ihre Tätigkeit zu erteilen.

(3) Kommt die Anstalt den ihr obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.

§ 25

Einstellung der Förderungshilfen

(1) Förderungshilfen nach den §§ 8, 9 und 13 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 1977 im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstaufgeführt oder im Falle des § 13 von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist und von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden ein Prädikat erhalten hat. Förderungshilfen nach den §§ 14 bis 17 werden letztmalig für das Haushaltsjahr 1978 gewährt.

(2) Anträge auf die Gewährung von Förderungshilfen nach den §§ 8, 9 und 13 können nur bis zum 31. März 1980 gestellt werden. Für programmfüllende Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilme verlängert sich diese Frist bis zum 31. März 1983. Anträge auf die Gewährung von Förderungshilfen nach § 14 können nur bis zum 31. März 1979 gestellt werden. Anträge auf die Gewährung von Förderungshilfen nach den §§ 15 bis 17 können nur bis zum 31. März 1978 gestellt werden.

(3) Ist über den letzten Antrag auf Gewährung von Förderungshilfen für Spielfilme entschieden worden, so gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Anstalt auf die Bundesrepublik Deutschland über. Der Zeitpunkt wird vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekannt-

gemacht. Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft nimmt die verbleibenden Aufgaben der Anstalt wahr.

§ 26

Sondervermögen Ufi-Abwicklungserlös

(1) Als Vermögen des Bundes wird ein Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“ gebildet.

(2) Der aus der Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Abwicklungserlös ist, soweit er nicht auf Beteiligungsrechte anderer Gesellschafter als des Reiches entfällt, in Ergänzung von § 15 des Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 276) unmittelbar an das Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“ abzuführen. Der Bund führt dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 1971 einen Betrag in Höhe der im Bundeshaushalt 1970 vereinnahmten Vorwegausschüttung von 8 Millionen Deutsche Mark zu.

(3) Das Sondervermögen ist für die Förderung der Filmwirtschaft zu verwenden. Das Sondervermögen zahlt, soweit Mittel vorhanden sind, bis einschließlich 1977 jährlich 1,6 Millionen Deutsche Mark und 1 Million Deutsche Mark im Jahre 1978 an die Anstalt, welche die Mittel in ihren Haushaltsplan einsetzt; über die sonstige Verwendung des Vermögens entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen nach Anhörung der Filmförderungsanstalt. § 15 Satz 2 des Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens bleibt unberührt. Bis zur bestimmungsmäßigen Verwendung ist das Vermögen verzinslich anzulegen. Die Verwaltung des Sondervermögens obliegt dem Bundesminister für Wirtschaft. Die Kosten der Verwaltung trägt das Sondervermögen.

§ 27

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 28

Anwendungsbereich

(1) Förderungshilfen nach den §§ 8, 9 und 13 werden gewährt, wenn der Referenzfilm nach dem 31. Dezember 1972 im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstaufgeführt oder im Falle des § 13 von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist.

(2) Für Referenzfilme mit Erstaufführung im Jahre 1973 gilt als Ende der Ausschlußfrist nach § 7 Abs. 10 Satz 1 der 31. März 1974.

Fünfzehnte Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes
Vom 3. Mai 1974

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1846), und auf Grund des Artikels V Nr. 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der Länder
im Rechnungsjahr 1972**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1972 betragen:

in den Ländern (außer Berlin)	1 732 567 000 DM
in Berlin	389 652 000 DM
insgesamt	2 122 219 000 DM

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

in den Ländern (außer Berlin)	866 284 000 DM
in Berlin	233 791 000 DM
insgesamt	1 100 075 000 DM

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

in Nordrhein-Westfalen	277 474 000 DM
Bayern	173 629 000 DM
Baden-Württemberg	147 424 000 DM
Niedersachsen	116 412 000 DM
Hessen	89 127 000 DM
Rheinland-Pfalz	59 589 000 DM
Schleswig-Holstein	41 311 000 DM
im Saarland	18 125 000 DM
in Hamburg	28 696 000 DM
Bremen	11 909 000 DM
Berlin	58 448 000 DM
insgesamt	1 022 144 000 DM

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Nordrhein-Westfalen	377 647 000 DM
Bayern	31 136 000 DM
Hessen	45 123 000 DM
Rheinland-Pfalz	452 749 000 DM
Hamburg	8 670 000 DM
Berlin	331 204 000 DM
insgesamt	1 246 529 000 DM

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	80 692 000 DM
Niedersachsen	22 755 000 DM
Schleswig-Holstein	31 993 000 DM
Saarland	5 598 000 DM
Bremen	5 416 000 DM
insgesamt	146 454 000 DM

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Mai 1974

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Schüller

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 22, ausgegeben am 10. Mai 1974

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 74	Gesetz zu dem Zusatzübereinkommen vom 26. Februar 1966 zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr vom 25. Februar 1961 über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden sowie zu den Internationalen Übereinkommen vom 7. Februar 1970 über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr	357
	<small>936-1</small>	

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
30. 4. 74 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Frankreich <small>7631-1-43-1</small>	83 4. 5. 74	5. 5. 74
29. 4. 74 Verordnung TSF Nr. 3/74 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	83 4. 5. 74	1. 6. 74

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (02221) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.